

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



---

Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 38 vom 19. September 2017

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);  
Bebauungsplanes „Saaldorf II-2“, Gemeinde Saaldorf-Surheim ..... 1

#### Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schul- und Sportanlage“;  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... 2

---

Bek. Nr. 1

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

#### Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Bebauungsplanes „Saaldorf II-2“, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 11. Juli 2017 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim den Bebauungsplan „Saaldorf II-2“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 9. Mai 2017 der Architektin Eva Weber aus Petting.

Der Bebauungsplan „Saaldorf II-2“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlichen aus und können dort eingesehen werden. Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 14. September 2017  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schul- und Sportanlage“; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 23.5.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schul- und Sportanlage“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Zufahrtsstraße mit Fußweg am Schneewinklweg erschließt die dahinterliegenden Schul- und Sportanlagen. Der im rechtskräftigen Bebauungsplan von 1984 festgesetzte Fußweg einschließlich begleitender Bepflanzung wurde so nie ausgeführt. Der tatsächliche Straßenverlauf mit Gehsteig befindet sich geringfügig weiter östlich.

Die Gemeinde beabsichtigt für die Grundstücke entlang des Schneewinklwegs mit der Fl. Nr. 670/1, 670/5, 671/21 und 671/28 Gemarkung. Königssee einen neuen Bebauungsplan aufzustellen und an dieser Stelle ein Wohngebiet auszuweisen. Mit dieser Bebauungsplanänderung soll der betreffende Geltungsbereich aufgehoben werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplans zu schaffen.

Zur Einsichtnahme liegen der Bebauungsplan und die städtebauliche Begründung im Vorentwurf aus.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

**Mittwoch, den 20. September 2017 bis einschließlich Montag, den 23. Oktober 2017**

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoß, Zimmer 101 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Parallel können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter [www.schoenau-koenigssee.com](http://www.schoenau-koenigssee.com) –Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Schul – und Sportanlage** eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schönau a. Königssee, den 14. September 2017  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Richard Lenz**, Zweiter Bürgermeister

---